



Rat der
Europäischen Union

022343/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/05/18

Brüssel, den 23. Mai 2018
(OR. de)

5019/2/06
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 5
COMIX 8

FREIGABE

des Dokuments	5019/2/06 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	2. Mai 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Schengen-Bewertung zu ISLAND - Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Mai 2006 (17.05)
(OR. en)

5019/2/06
REV 2

RESTREINT UE

SCH-EVAL 5
COMIX 8

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung zu ISLAND
	- Schlussfolgerungen des Rates

1. Die ordnungsgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Island wurde gemäß dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 (siehe SCH/Com-ex (98) 26 def.) und dem vom Rat am 2. Dezember 2004 gebilligten Vermerk über die Fortsetzung der Beratungen betreffend die Bewertung und Anwendung des Schengen-Besitzstandes, Aktionsprogramm und Zeitplan (siehe Dok. 15275/04 SCH-EVAL 70 COMIX 718) bewertet. Die Bewertung Islands wurde in Verbindung mit der Bewertung der vier übrigen Mitgliedstaaten der Nordischen Passunion, nämlich Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, durchgeführt.
2. Es wurde ein ausführlicher Fragenkatalog beantwortet, und es fanden Besuche an den Grenzkontrollstellen der Seegrenzen und der Flughäfen, im N.SIS und im SIRENE-Büro, in Polizeidienststellen und beim Personal der Datenschutzbehörde statt.
Die nachstehenden Bemerkungen und Empfehlungen sollten in Verbindung mit den einzelnen Berichten der Inspektionsteams gelesen werden, um ein Gesamtbild über die Bewertung zu erhalten.

RESTREINT UE

3. Island wendet den Schengen-Besitzstand im Großen und Ganzen auf sehr zufrieden stellende Weise an. Bei einigen Aspekten im Rahmen der Bewertung der nordischen Länder wurden Vorgehensweisen festgestellt, die sogar als optimale Praxis bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands angesehen werden könnten.
In einigen anderen Punkten sollte Island jedoch Unzulänglichkeiten beseitigen und die Durchführung des Besitzstands verbessern.
4. Die Kontrolle und Überwachung der isländischen Seegrenzen wurde positiv bewertet; es wurde festgestellt, dass im Vergleich zu 2000 umfangreiche Investitionen in personelle Ressourcen und in Infrastruktur erfolgt sind. Hervorgehoben wurde die enge Zusammenarbeit zwischen den Terminalbetreibern, den Hafenbehörden, dem Zoll und der Küstenwache.
5. Die Grenzkontrollen am Flughafen Keflavik wurden im Allgemeinen positiv beurteilt, da die Infrastruktur weit gehend bereitsteht und nur einige Schwachstellen festgestellt wurden. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll und das Verfahren zur Durchführung von Risikoanalysen zu Flügen und Passagieren wurden als sehr positiv beurteilt.
6. Die isländischen Strafverfolgungsbehörden haben ein sehr gutes, erkenntnisgestütztes Konzept für die Polizeiarbeit; die internationale polizeiliche Zusammenarbeit bildet dabei einen integralen und integrierten Bestandteil. Eine Reihe detaillierter Empfehlungen werden in dem Text ausgesprochen, aber der Bewertungsausschuss konnte auch eine Reihe isländischer Lösungen feststellen, die als optimale Vorgehensweise gelten können. Die wichtigste Empfehlung betrifft die Anwendung der Regelungen von Artikel 40, wenn eine grenzüberschreitende Operation in einen Schengen-Staat hinein erfolgt.
7. Das Niveau des Datenschutzes in Island wurde vor dem Hintergrund, dass es sich um ein kleines Land handelt, als beeindruckend empfunden. Es wurde jedoch angeregt, die Verfahren für die mögliche Einlegung eines Einspruchs bei der Kontrollstelle oder einer anderen unabhängigen Stelle zu überprüfen.
8. In Anbetracht der in Island getätigten Investitionen in das SIS und trotz einiger Punkte, die als optimale Vorgehensweise betrachtet werden, wird empfohlen, das Niveau der Schulung für das SIS zu verbessern, damit der Nutzen, den die Polizei aus dem System ziehen kann, maximiert wird.

RESTREINT UE

9. Island wird gebeten, den Rat innerhalb der nächsten sechs Monate schriftlich über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu unterrichten.

Im Rahmen der Bewertung der Anwendung des Schengen-Besitzstands könnte der Rat erwägen, ob ein Folgebesuch notwendig ist. Ein solcher Besuch würde - was die zu besuchenden Gebiete, die Dauer der Besuche und die Zusammensetzung des Besuchsteams anbelangt - auf das strikt Notwendige beschränkt sein.

DECLASSIFIED